

Universität Trier Fachbereich V Rechtswissenschaft
Zwischenprüfungs- und Übungsrichtlinie vom 05. Juli 2017,
gültig ab Wintersemester 2017/18

1. Hausarbeiten zur Zwischenprüfung

- 1.1. In der vorlesungsfreien Zeit wird jeweils eine Hausarbeit für Anfänger als Teil der Zwischenprüfung angeboten.
- 1.2. Der Rhythmus dieser Hausarbeiten wird beginnend mit dem Wintersemester 2017/18 auf die Reihenfolge Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht festgelegt.
- 1.3. Gegenstand der Hausarbeit ist die Lösung eines eher einfachen Falles unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur sowie Erarbeitung und Einübung der Falllösungsmethodik. Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): zwei Wochen.

2. Übungen für Fortgeschrittene

- 2.1. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweiligen Übung für Fortgeschrittene sind in der TStudPO (§§ 11 und 12) geregelt.
- 2.2. Die Übungen im Zivil- und Öffentlichem Recht finden im Semesterturnus statt, die Übung im Strafrecht wird im Jahresrhythmus jeweils im Sommersemester gehalten.
- 2.3. In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. In der im Jahresturnus stattfindenden Übung (Strafrecht) werden zwei Hausarbeiten (eine vor und eine nach der Vorlesungszeit) und in den im Semesterturnus stattfindenden Übungen wird jeweils eine Hausarbeit (vor der Vorlesungszeit) ausgegeben.
- 2.4. Gegenstand der Hausarbeit ist die methodengerechte Lösung eines mittelschweren Falles unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Empfohlene Bearbeitungszeit (auch bei großzügigerer Bemessung der Gesamtausgabezeit): drei Wochen.
- 2.5. Bei erfolgreicher Teilnahme stellt der Übungsleiter, der die Klausuren ausgegeben hat, einen Übungsschein ("großer Schein") aus. Die Teilnahme war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. In den Übungen im Zivilrecht und im Öffentlichem Recht wird der Schein auch dann erteilt, wenn die Hausarbeit der Folgeübung bestanden worden ist.

2.6. Übertragbarkeit von Teilleistungen

Eine bestandene Hausarbeit ist in die Folgeübung übertragbar.

Wer ein Studium an einer ausländischen Universität im Sinne von § 5 Abs. 5 Satz 3 JAG absolviert hat, kann in allen Übungen für Fortgeschrittene eine bestandene Hausarbeit in die nächste auf das Auslandsstudium folgende Übung übertragen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen stellt das Dekanat auf Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, eine Bescheinigung aus.

2.7. Klausuren

Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.

3. Gegenvorstellung

Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen ist Gegenvorstellung nach allgemeinen Grundsätzen zulässig.

4. Vorankündigung von Hausarbeitsterminen

Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten sollen im vorausgehenden Semester veröffentlicht werden.

**Anlage zu Nr. 3 "Gegenvorstellung" der ÜBUNGSRICHTLINIEN vom 05. Juli 2017
des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft hat in seiner Sitzung am 05. Juli 2017 die folgende Empfehlung zu Nr. 3 „Gegenvorstellung“ mit der Übungsrichtlinie verabschiedet, um eine einheitliche Praxis im Fachbereich zu gewährleisten:

1. Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) ist wie folgt möglich:
 - 1.1. Wird die Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkte bewertet, ist Gegenvorstellung zulässig.
 - 1.2. Darüber hinaus ist bei bestandenen Arbeiten Gegenvorstellung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere Auslandsaufenthalt, Stipendien) zugelassen. Der besondere Ausnahmefall ist schriftlich darzulegen.
 - 1.3. Der Prüferin oder dem Prüfer bleibt es unbenommen, weitere Möglichkeiten für Gegenvorstellungen zu eröffnen.
2. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Hausarbeiten ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten soll bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntgegeben werden.
3. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, insbesondere:
 - Anwesenheit bei der Besprechung
 - Eintragung in eine Anwesenheitsliste
 - schriftliche Begründung
 - Darlegung der in der Besprechung vorgetragenen Gründe
4. Über die Gegenvorstellung wird unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers entschieden.
5. Die Prüferinnen und Prüfer legen für ihre Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Veranstaltung, spätestens vor der Besprechung/Rückgabe der ersten Prüfungsarbeit bekannt.